

Ergänzungsleistungen: Drittauszahlungen von Tagestaxen an Heime/Spitäler

Stand am 1. Januar 2021



Auf einen Blick

Ab dem 1. Januar 2021 können Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) dem Heim oder Spital, in welchem sie sich aufhalten, einen gewissen Betrag direkt auszahlen lassen.

Gemäss *Art 21c der Bundesverordnung über die Ergänzungsleistungen* gilt dabei folgende Reihenfolge:

- a. Zuerst wird dem Krankenversicherer der Betrag für die obligatorische Krankenversicherung ausbezahlt.
- b. Von der restlichen EL erhält die Bezügerin oder der Bezüger den Betrag für die persönlichen Auslagen. Es gelten unterschiedliche Beträge in den Kantonen.
- c. Von der nach den Auszahlungen nach den Buchstaben a und b verbleibenden EL erhält das Heim oder das Spital einen Betrag bis maximal zur Höhe der Tagestaxe.
- d. Verbleibt dann immer noch ein Restbetrag, so wird dieser der Bezügerin oder dem Bezüger ausbezahlt.

Auszahlung

1 Erfolgt die Auszahlung an das Heim oder das Spital automatisch?

Nein. Es ist eine ausdrückliche Abtretung durch den EL-Bezüger oder die EL-Bezügerin sowie das Einverständnis des Heimes oder des Spitals erforderlich.

Gesuch

2 Wo muss das Gesuch gestellt werden?

Das Gesuch muss an die Durchführungsstelle des Wohnsitzkantons gestellt werden. Ausser in den Kantonen Basel-Stadt, Genf und Zürich, ist dies die kantonale Ausgleichskasse. Die Adressen finden Sie unter: <https://www.ahv-iv.ch/del/Kontakte/Kantonale-Stellen-für-Ergänzungsleistungen>

3 Wie kann das Gesuch gestellt werden?

Verwenden Sie das Formular im Anhang dieses Merkblattes, sofern der Wohnsitzkanton keine weiteren Angaben verlangt. Sie finden das *Formular 318.686* auch unter www.ahv-iv.ch.

Pflichten der Leistungsempfänger

4 Was ist für die EL- Bezügerin oder den EL-Bezüger wichtig zu wissen?

Das Heim oder das Spital kann gestützt auf den Auszahlungsbetrag gewisse Rückschlüsse auf die Einkommens- und Vermögenssituation der leistungsberechtigten Person ziehen.

5 Was ist für das Heim oder das Spital wichtig zu wissen?

- a. Es kann nur ein Teil der Ergänzungsleistungen ausbezahlt werden (siehe «Auf einen Blick», Seite 2).
- b. Die Durchführungsstelle ist gesetzlich verpflichtet, EL zurückzufordern, auf die kein Anspruch besteht. Eine solche Situation tritt dann ein, wenn die leistungsberechtigte Person gewisse Änderungen in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Durchführungsstelle nicht rechtzeitig meldet. Rückerstattungspflichtig sind insbesondere auch Dritte, welche die Leistungen ausbezahlt erhalten haben. Konkret kann dies daher eine Rückerstattungspflicht des Heimes oder des Spitals auslösen.
- c. Es können nur zukünftige Leistungen direkt an das Heim oder das Spital ausbezahlt werden.
- d. Das Heim oder das Spital ist verpflichtet, Änderungen der Tagestaxe der Durchführungsstelle unverzüglich zu melden.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Dezember 2020. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

52-21/01-D

Ergänzungsleistungen: Gesuch um Drittauszahlung von Tagestaxen an Heime und Spitäler



Wichtige Hinweise

Das Gesuch um Drittauszahlung von Ergänzungsleistungen ist von der leistungsberechtigten Person zu stellen.

Bitte beachten Sie: Nur zukünftige Leistungen können direkt dem Heim oder Spital ausgezahlt werden.

Das Heim oder das Spital kann gestützt auf den Auszahlungsbetrag gewisse Rückschlüsse auf die Einkommens- und Vermögenssituation der leistungsberechtigten Person ziehen. Die leistungsberechtigte Person nimmt dies zur Kenntnis.

Die Durchführungsstelle ist gesetzlich verpflichtet, EL zurückzufordern, auf die kein Anspruch oder nur ein solcher in geringerer Höhe bestand. Eine solche Situation tritt dann ein, wenn die leistungsberechtigte Person beispielsweise Änderungen in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht rechtzeitig der Durchführungsstelle meldet und deshalb zu hohe EL bezieht. Dies kann auch die direkt dem Heim oder dem Spital ausgerichtete EL beeinflussen und eine Rückerstattungspflicht des Heims oder des Spitals auslösen.

Das Heim oder das Spital verpflichtet sich ausserdem, Änderungen der Tagestaxe oder ein Austritt aus dem Heim bzw. dem Spital unverzüglich der Durchführungsstelle zu melden, um rückwirkende Anpassungen möglichst zu vermeiden. Auch solche Änderungen beeinflussen direkt die Höhe oder den Bestand der an das Heim oder das Spital ausgerichteten EL und können zu einer Rückerstattung führen.

Möchten Sie das Formular von Hand ausfüllen? Klicken Sie auf den Button «PDF/Drucken». Die PDF-Datei können Sie ausdrucken.

1. Personalien

1.1 Name

Auch Name als ledige Person

1.2 Alle Vornamen

Rufname in Grossbuchstaben

1.3 Geburtsdatum

TT, MM, JJJJ

1.4 Versichertennummer

AHV 13-stellig, Eingabe ohne Punkt und Leerzeichen. Die AHV-Nummer finden Sie auch auf Ihrer schweizerischen Krankenversicherungskarte.

1.5 Adresse

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Telefon / Mobile

E-Mail

1.6 Besteht eine Beistandschaft?

ja nein

Wenn ja: Name, Adresse, Telefon und E-Mail des Beistandes

Sitz der Erwachsenenschutzbehörde

Beilage: Kopie des Entscheides der Erwachsenenschutzbehörde über die Einrichtung der Beistandschaft (Dispositiv) (sofern noch nicht aktenkundig)

1.7 Besteht eine Vollmacht für einen Vertreter / eine Vertreterin?

ja nein

Wenn ja: Name, Adresse, Telefon und E-Mail des Vertreters / der Vertreterin

2. Auszahlung der Leistung

Die Auszahlung erfolgt direkt auf das Bank- oder Postkonto des Heims oder des Spitals.

2.1. Kontoinhaberin / Kontoinhaber

2.2 Name und Adresse des Heims oder Spitals

2.3 Name und Adresse der Bank / Post

2.4 IBAN

Bemerkungen

2.5 Ab welchem Monat soll die Auszahlung auf dieses Bank- oder Postkonto überwiesen werden?

(Frühestens für den Folgemonat ab Einreichung dieses Formulars)

Jahr

Monat

3. Unterschriften

Durch die Unterschrift bestätigt die leistungsberechtigte Person und das Heim oder Spital von den wichtigen Hinweisen Kenntnis genommen zu haben.

Ort und Datum

Unterschrift der leistungsberechtigten Person oder der Vertreterin / des Vertreters

Adresse der Vertreterin / des Vertreters

Ort und Datum

Unterschrift der Heim- oder Spitalleitung

Beilagen

- Kopie des Entscheides der Erwachsenenschutzbehörde über die Einrichtung der Beistandschaft
- Vollmacht für den Vertreter / die Vertreterin